



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

VfGH leitet Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Übernahmegesetzes ein

Der Verfassungsgerichtshof hat ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet, weil bei der Beratung von Beschwerden (konkret: der BU Industrieholding und anderer) Bedenken entstanden sind, dass Bestimmungen des Übernahmegesetzes verfassungswidrig sein könnten.

Das Übernahmegesetz stellt für börsennotierte Unternehmen Verhaltenspflichten für den Fall einer geplanten Übernahme von Aktien auf und normiert unter bestimmten Voraussetzungen die Pflicht zur Stellung von Übernahmeangeboten. Der geschaffenen Übernahmekommission kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Der Verfassungsgerichtshof hat Bedenken, dass die der Übernahmekommission übertragenen Aufgaben nicht der Verfassung entsprechen.

Das Übernahmegesetz räumt der Übernahmekommission weit reichende Befugnisse ein, etwa, wer ein Pflichtangebot bei der Erlangung einer "kontrollierenden Beteiligung" an einem Unternehmen zu stellen hat oder wann diese "kontrollierende Beteiligung" entsteht.

Gleichzeitig kontrolliert die Übernahmekommission, ob sich Marktteilnehmer an die **von ihr selbst** aufgestellten Regeln halten und kann, wenn sie Verstöße vermutet, Sanktionen aussprechen, die für den Einzelnen im Aktiengeschäft weit reichende Folgen haben können (etwa: Verlust von Stimmrechten).

Der Verfassungsgerichtshof meint, dass diese Konstruktion das Rechtsstaatsprinzip verletzen und deshalb verfassungswidrig sein könnte:

Eine Behörde wie die Übernahmekommission dürfe - so das generelle Bedenken des Verfassungsgerichtshofes - wohl nicht gleichzeitig Regeln erlassen, die Einhaltung dieser Regeln selbst kontrollieren und selbst Sanktionen bei Nichteinhaltung aussprechen.

Auch für den Fall, dass dieses generelle Bedenken nicht zutreffen sollte, sehen die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter verfassungsrechtliche Probleme: So seien die Regelungen im Übernahmegesetz unzureichend bestimmt. Insbesondere gebe es etwa keine auslegungsfähigen Kriterien dafür, unter welchen Voraussetzungen und wann ein Aktionär eine kontrollierende Beteiligung bzw. einen beherrschenden Einfluss in einem Unternehmen erlangt und der Übernahmekommission seien gesetzlich nicht näher bestimmte Befugnisse zur Erteilung von Auflagen an die Aktionäre eingeräumt. Damit bestehe auch das Bedenken, dass das Grundrecht des Eigentums unverhältnismäßig eingeschränkt werde.

Schließlich bezweifeln die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter auch, dass die Verordnung der Übernahmekommission überhaupt gesetzmäßig kundgemacht wurde.

Ob diese Bedenken tatsächlich zutreffen, wird sich im nun durchzuführenden Gesetzesprüfungsverfahren herausstellen.